



ÄRZTEKAMMER BERLIN

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Stand April 2007

Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen

Risiko inbegriffen

Aufgrund einer derzeit nicht ganz eindeutigen Rechtslage besteht bei Beratungsstellen und Ärzten immer wieder Unsicherheit bei der Frage, wie sich Ärzte verhalten sollen, wenn eine minderjährige Schwangere einen Schwangerschaftsabbruch wünscht. Dies insbesondere in den Fällen, in denen die Eltern der Minderjährigen dem nicht zustimmen. Die Rechtslage ist bei dieser Thematik insgesamt komplex und nicht ganz einfach zu verstehen. Will der Arzt/die Ärztin dem Wunsch der Schwangeren entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten entsprechen, muss er/sie sich darüber im Klaren sein, dass es keinen sicheren Weg gibt, um rechtliche Konsequenzen für ihn/sie in jedem Fall zu vermeiden.

Einwilligung der Eltern wenn möglich einholen

Was ist also zu tun, wenn eine Minderjährige die Praxis mit dem Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch betritt? Zunächst sollte mit ihr abgeklärt werden, ob die gesetzlichen Vertreter darüber bereits informiert und auch einverstanden sind. Keinesfalls dürfen die Eltern ohne das Einverständnis der Schwangeren dazu befragt werden, da bei Minderjährigen über 14 Jahren deren Geheimhaltungsinteresse grundsätzlich respektiert werden muss. Liegt deren Einverständnis nach Auskunft der Patientin vor, sollte die Einwilligung der Eltern im Einvernehmen mit der Minderjährigen schriftlich oder telefonisch eingeholt werden. Wesentlich ist hierbei eine möglichst genaue und detaillierte Dokumentation. Zu Beweis Zwecken bietet sich die Schriftform an. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Einwilligung beider Elternteile einzuholen ist, soweit beide sorgeberechtigt sind.

Es kommt auf die Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen an

Liegt die Einwilligung der Eltern dagegen nicht vor, muss der Arzt/die Ärztin nach ärztlicher Erkenntnis überprüfen, ob eine Indikation für den Schwangerschaftsabbruch gegeben ist und ob die hierfür erforderliche Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen vorliegt. Die Einwilligungsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Minderjährige die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit über Bedeutung und Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs besitzt. Dies wird bis zum 14. Lebensjahr in der Regel zu verneinen, bei über 16jährigen dagegen regelmäßig zu bejahen sein und in der Zwischenzeit vom jeweiligen Reifegrad abhängen. Bei kindlichen oder stark beeinträchtigten Schwangeren wird ein entsprechender Reifegrad dagegen unabhängig vom Alter nicht vorliegen. In jedem Fall ist die Beurteilung

der Einwilligungsfähigkeit sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sollte entsprechend dokumentiert werden.

Abbruch ohne Indikation

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn eine Indikation nicht gegeben ist, die Schwangere den Abbruch aber dennoch wünscht. Hier ist über die Einwilligungsfähigkeit hinaus erforderlich, dass die Minderjährige zu einer eigenständigen Gewissensentscheidung in der Lage ist und den Abbruch in reflektierter Weise begehrt. Hiermit kann die Minderjährige im Einzelfall überfordert sein.

Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit

Hat der Arzt ernsthafte Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen, die sich auch mit seinen Erkenntnismöglichkeiten nicht ausräumen lassen oder liegt diese gar nicht vor, geht er einer strafrechtlichen Verfolgung nur dann sicher aus dem Weg, wenn er das Einvernehmen der gesetzlichen Vertreter zum Abbruch herbeiführt. Auch dabei gilt wieder, dass die Erziehungsberechtigten nicht ohne das Einverständnis der Minderjährigen informiert werden dürfen. Liegt dieses nicht vor, muss der Arzt, sofern kein Eil- oder Notfall vorliegt, die Behandlung ablehnen.

Bei Einwilligungsfähigkeit ist der Wille der Eltern unbeachtlich

Liegt dagegen die Einwilligungsfähigkeit vor und willigt die schwangere Minderjährige in den Eingriff ein, ist eine Zustimmung der Eltern aus strafrechtlicher Sicht nicht erforderlich und ein Widerspruch derselben unbeachtlich, da das Einwilligungsrecht im Sinne von § 218 a StGB höchstpersönlicher Natur ist.

Zivilgerichte uneins

Zu beachten ist dann jedoch, dass diese Ansicht von den Zivilgerichten nicht immer geteilt wird. So hat das OLG Hamm in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 in einem solchen Konfliktfall entschieden, dass die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen in jedem Fall erforderlich ist. Zwar wird diese Entscheidung weithin kritisch betrachtet und es ist von anderen Zivilgerichten auch schon anders entschieden worden. Es ist jedoch bisher die einzige Entscheidung eines Obergerichtes zu dieser Frage. Dies hat zur Folge, dass sich der Arzt/die Ärztin unter Umständen Schadensersatzforderungen aussetzt, wenn die erforderliche Zustimmung der Eltern zum Schwangerschaftsabbruch nicht vorliegt. Auch wenn sich der Arzt über die Frage der Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen irrt, drohen zwar keine strafrechtlichen Konsequenzen, zivilrechtliche Inanspruchnahme bleibt aber theoretisch möglich.

Der Behandlungsvertrag und das ärztliche Honorar

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Minderjährige zum Abschluss eines jeden Vertrages (von Ausnahmeregelungen abgesehen) der Einwilligung der Sorgeberechtigten bedürfen, da sie noch nicht geschäftsfähig sind. Dies gilt grundsätzlich natürlich auch bei ärztlichen Behandlungsverträgen. Bei Verweigerung der Zustimmung durch die Sorgeberechtigten kommt der Vertrag nicht zustande und der Arzt/die Ärztin hat dann keine vertragliche Grundlage und daher keinen Anspruch auf sein/ihr Honorar hieraus. Anders ist dies, wenn die Schwangere über die Familie mitversichert ist und das 15. Lebensjahr erreicht hat, denn dann hat sie im Sozialrecht einen eigenen Leistungsanspruch (§ 10 SGB V), den sie selbständig geltend machen kann (§ 36 Abs. 1 SGB I), so dass die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 b Abs. 1 SGB V übernommen werden, auch wenn kein wirksamer zivilrechtlicher Vertrag zustande gekommen ist. Dies gilt nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei

Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (BGBl 1995 I, 1054) entsprechend auch für minderjährige Privatpatientinnen ohne eigenes Einkommen. In diesen Fällen wird der Honoraranspruch des Arztes daher gesichert sein.

Der sichere Weg

Fazit: Wer den sicheren Weg gehen will, sollte neben der Einwilligung der minderjährigen Patientin auch die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einholen. Zwar mag der Schwangerschaftsabbruch für den Arzt/die Ärztin bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung der Minderjährigen strafrechtlich folgenlos bleiben, dennoch können z.B. zivilrechtliche Konsequenzen in Form von Schadensersatzansprüchen drohen. Ferner kann es ggf. dazu kommen, dass ein Erstattungsanspruch bezüglich der Behandlungskosten nicht besteht.

Der sichere Weg ist nicht immer der Beste

In jedem Fall sollte die Prüfung der Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen sorgfältig vorgenommen und ausführlich dokumentiert werden. Ist dies gegeben, drohen keine strafrechtlichen Konsequenzen. Zivilrechtliche Konsequenzen sind zwar, wie oben ausgeführt theoretisch weiterhin möglich, jedoch in den meisten Fällen absehbar und im Sinne der minderjährigen Schwangeren und zur Gewährleistung ihres Selbstbestimmungsrechtes ggf. auch hinnehmbar.